

Anlage 1: Synopse zur Satzung zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung in der Landeshauptstadt Wiesbaden

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>
<p style="text-align: center;">§ 5 Grundstücksanschluss</p> <p>(7) Die Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut ober oder überpflanzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Grundstücksanschluss</p> <p>(7) Die Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut ober oder überpflanzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Messeinrichtungen</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch ihre Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Anzahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor schädlichen Einwirkungen wie Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Messeinrichtungen</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch ihre Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Anzahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor schädlichen Einwirkungen wie Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen. Die Funkeinrichtung der Funkwasserzähler darf in ihrer Betriebsweise nicht eingeschränkt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10a Datenschutzinformation</p> <p>Der Gebührenpflichtige ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an den Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Ablesung</p> <p>Die Messeinrichtungen werden von der Landeshauptstadt Wiesbaden, ihren Beauftragten oder auf ihr Verlangen von dem Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen frei und leicht zugänglich sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ablesung/Auslesung</p> <p>(1) Die Messeinrichtungen werden von der Landeshauptstadt Wiesbaden, ihren Beauftragten oder auf ihr Verlangen von dem Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen frei und leicht zugänglich sind.</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 15 Mengengebühren</p> <p>(2) Die Gebühr beträgt 2,45 EUR netto, 2,62 EUR brutto je Kubikmeter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Mengengebühren</p> <p>(2) Die Gebühr beträgt 2,58 EUR netto, 2,76 EUR brutto je Kubikmeter.</p>																																													
	<p style="text-align: center;">§ 16a Umsatzsteuer im 2. Halbjahr 2020</p> <p>(1) Soweit ein Erhebungszeitraum den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 betrifft, gelten für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 abweichend von § 14 und § 15 folgende Gebühren, die im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen werden:</p> <table border="1" data-bbox="739 558 2110 1332"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>netto EUR</th> <th>zzgl.5% MwSt.</th> <th>brutto EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- Grundgebühren (§ 14 Abs. 2)</td> <td>Bis einschließlich 2,5 m³/h</td> <td>24,54</td> <td>1,23</td> <td>25,77</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bis einschließlich 6 m³/h</td> <td>56,10</td> <td>2,81</td> <td>58,91</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bis einschließlich 10 m³/h</td> <td>92,16</td> <td>4,61</td> <td>96,77</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bis einschließlich 15 m³/h</td> <td>137,24</td> <td>6,86</td> <td>144,10</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Über 15 m³/h</td> <td>362,64</td> <td>18,13</td> <td>380,77</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Für Standrohre bis einschließlich 6 m³/h</td> <td>0,63</td> <td>0,03</td> <td>0,66</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Für Standrohre über 6 m³/h</td> <td>1,00</td> <td>0,05</td> <td>1,05</td> </tr> <tr> <td>- Mengengebühren (§ 15 Abs. 2)</td> <td>je 1 m³ Frischwasser</td> <td>2,45</td> <td>0,12</td> <td>2,57</td> </tr> </tbody> </table>			netto EUR	zzgl.5% MwSt.	brutto EUR	- Grundgebühren (§ 14 Abs. 2)	Bis einschließlich 2,5 m³/h	24,54	1,23	25,77		Bis einschließlich 6 m³/h	56,10	2,81	58,91		Bis einschließlich 10 m³/h	92,16	4,61	96,77		Bis einschließlich 15 m³/h	137,24	6,86	144,10		Über 15 m³/h	362,64	18,13	380,77		Für Standrohre bis einschließlich 6 m³/h	0,63	0,03	0,66		Für Standrohre über 6 m³/h	1,00	0,05	1,05	- Mengengebühren (§ 15 Abs. 2)	je 1 m³ Frischwasser	2,45	0,12	2,57
		netto EUR	zzgl.5% MwSt.	brutto EUR																																										
- Grundgebühren (§ 14 Abs. 2)	Bis einschließlich 2,5 m³/h	24,54	1,23	25,77																																										
	Bis einschließlich 6 m³/h	56,10	2,81	58,91																																										
	Bis einschließlich 10 m³/h	92,16	4,61	96,77																																										
	Bis einschließlich 15 m³/h	137,24	6,86	144,10																																										
	Über 15 m³/h	362,64	18,13	380,77																																										
	Für Standrohre bis einschließlich 6 m³/h	0,63	0,03	0,66																																										
	Für Standrohre über 6 m³/h	1,00	0,05	1,05																																										
- Mengengebühren (§ 15 Abs. 2)	je 1 m³ Frischwasser	2,45	0,12	2,57																																										

(2) Soweit der Erstattungsanspruch im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 entsteht, gelten abweichend von § 20 folgende Grundstücksanschlusskosten:			
- Grundstücksanschlusskosten (§ 20 Abs. 2)	netto EUR	zzgl.5% MwSt.	brutto EUR
1.1 Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 40	2.091,00	104,55	2.195,55
1.2 Tief- und Rohrbaupauschale, je Längenmeter	145,00	7,25	152,25
1.3 Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss	146,00	7,30	153,30
2.1 Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 40	1.622,00	81,10	1.703,10
2.2 Tief- und Rohrbaupauschale, je Längenmeter	81,00	4,05	85,05
2.3 Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss	146,00	7,30	153,30
3.1 Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses bis zur Grundstücksgrenze, Leitungsquerschnitt bis DA 40			
- im Falle der Variante nach Nr. 1	2.091,00	104,55	2.195,55
- im Falle der Variante nach Nr. 2	1.622,00	81,10	1.703,10
3.2 Tief- und Rohrbaupauschale, je Längenmeter im öffentlichen Bereich			
- im Falle der Variante nach Nr. 1	145,00	7,25	152,25
- im Falle der Variante nach Nr. 2	81,00	4,05	85,05

	3.3 Grundpauschale für das Verändern eines Anschlusses bis DA 40	702,00	35,10	737,10
	3.4 Rohrbaupauschale, je Längenmeter im Bereich des Privatgrund-stücks	32,00	1,60	33,60
	3.5 Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss	146,00	7,30	153,30
	4.1 Grundpauschale für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses bis 5 Meter Anschlusslänge	437,00	21,85	458,85
	4.2 Rohrbaupauschale, je weiterem Längenmeter im Bereich des privaten Grundstücks (ab 5 Meter)	32,00	1,60	33,60
	5.1 Variante mit Tiefbauarbeiten, pauschal	1.268,00	63,40	1.331,40
	5.2 Variante ohne Tiefbauarbeiten, pauschal	381,00	19,05	400,05
	6. Lieferung ein Mehrspartenhauseinführung (ohne Einbau) pauschal	530,00	26,50	556,50

§ 23 Ordnungswidrigkeiten	§ 23 Ordnungswidrigkeiten
<p>(1) f) entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt,</p> <p>g) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält,</p> <p>h) entgegen § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Landeshauptstadt Wiesbaden nicht abliest bzw. sie nicht frei und leicht zugänglich hält.</p> <p>i) entgegen § 22 den Beauftragten der Landeshauptstadt Wiesbaden den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.</p>	<p>(1) f) entgegen § 10 Absatz 1 Satz 4 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt,</p> <p>g) entgegen § 10 Absatz 1 Satz 5 die Funkeinrichtung der Funkwasserzähler in ihrer Betriebsweise einschränkt,</p> <p>h) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält,</p> <p>i) entgegen § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Landeshauptstadt Wiesbaden nicht abliest bzw. sie nicht frei und leicht zugänglich hält,</p> <p>j) entgegen § 22 den Beauftragten der Landeshauptstadt Wiesbaden den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.</p>